

DHGS

**DEUTSCHE HOCHSCHULE
FÜR GESUNDHEIT & SPORT**

Grundordnung

der

DHGS Deutschen Hochschule für Gesundheit und

Sport

21. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Grundlagen	3
§ 1 Rechtsstellung, Name, Siegel	3
§ 2 Trägerschaft	3
II. Abschnitt: Selbstverständnis der Hochschule.....	4
§ 3 Aufgaben und Ziele	4
§ 4 Freiheit von Lehre, Studium und Forschung.....	4
§ 5 Recht zur Selbstverwaltung	5
§ 6 Satzungsrecht.....	6
§ 7 Mitglieder und Angehörige der Hochschule	6
III. Abschnitt: Organe und Gremien der Hochschule	7
§ 8 Zentrale Organe der Hochschule	7
§ 9 Präsidium	7
§ 10 Präsident	8
§ 11 Vizepräsident	9
§ 12 Kanzler.....	10
§ 13 Erweiterte Hochschulleitung	10
§ 14 Senat	11
§ 15 Wissenschaftlicher Beirat	12
§ 16 Gleichstellungsbeauftragter	13
§ 17 Ausschüsse.....	13
§ 18 Zusammensetzung und Arbeit der Gremien.....	14
§ 19 Ende der Mitgliedschaft in einem Gremium	14
IV. Abschnitt: Fakultäten	15
§ 20 Organisation der Fakultäten.....	15
§ 21 Dekan.....	15
§ 22 Prodekan	17
§ 23 Fakultätsrat	17
§ 24 Studierende	18
V. Abschnitt: Wahlverfahren	19
§ 25 Geltungsbereich des Wahlverfahrens	19
§ 26 Wahlleiter	19
§ 27 Zeitpunkt der Wahl eines Vizepräsidenten.....	19
§ 28 Zeitpunkt der Wahl eines Dekans.....	20
§ 29 Durchführung der Wahl.....	20
§ 30 Wahlergebnis	21
§ 31 Wahlprotokoll, Wahlprüfung.....	21
VI. Abschnitt: Finanzierung	22
§ 32 Studiengebühren	22
§ 33 Budgetierung	22
VII. Abschnitt: Schlussvorschriften	23
§ 34 Änderung der Grundordnung.....	23

Gemäß § 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin hat der Senat der DHGS Deutschen Hochschule für Gesundheit und Sport am 28.02.2019 nachstehende Grundordnung erlassen.¹

I. Abschnitt: Grundlagen

§ 1

Rechtsstellung, Name, Siegel

- (1) Die DHGS Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport ist eine Fachhochschule in privater Trägerschaft und durch die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung gemäß § 123 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I Hochschulzugangsmo-
dernisierungs- und Studienqualitätsicherungsgesetz vom 20. 5. 2011 (GVBl. S. 194), als nicht-staatliche Hochschule anerkannt.
- (2) Die Hochschule führt den Namen „DHGS Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport“, und führt als Namenszusatz die englischsprachige Übersetzung „German University of Health and Sports“.
- (3) Die Hochschule führt ein eigenes Siegel.

§ 2

Trägerschaft

Trägerin der Hochschule ist die DHGS Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport GmbH, Registergericht Berlin, HRG 109612B.

¹

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

II. Abschnitt: Selbstverständnis der Hochschule

§ 3

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Hochschule dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaft in Lehre, Forschung und Weiterbildung.
- (2) ¹Die Hochschule lehrt und forscht in den Bereichen Gesundheit und Sport unter Berücksichtigung ihrer Schnittstellen. ²Gleichrangige Ziele des Studiums sind der Erwerb der fachlichen Qualifikation und die Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden. ³Die Forschung an der Hochschule dient dem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn und der Weiterentwicklung von Lehre, Studium und Weiterbildung.
- (3) ¹Zur weiteren Spezifizierung der Aufgaben und Ziele verfügt die Hochschule über ein Leitbild, das Grundlage des Handelns aller Hochschulmitglieder sein soll. ²Das Leitbild wird im Rahmen eines partizipativen Prozesses kontinuierlich weiterentwickelt und vom Senat der Hochschule beschlossen.
- (4) ¹Die DHGS Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport nimmt eigenständig Aufgaben der Qualitätssicherung wahr. ²Zu diesem Zweck hat sie ein Qualitätsmanagementsystem für die Bereiche von Lehre, Forschung und Verwaltung eingerichtet mit dem Ziel, die Überprüfung, Sicherstellung und Verbesserung der Qualität in diesen Bereichen zu institutionalisieren. ³Zur systematischen Fortentwicklung von Lehre, Forschung und Weiterbildung pflegt die DHGS Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport den Austausch mit in- und ausländischen staatlichen und nicht-staatlichen Hochschulen, mit außerhochschulischen Forschungseinrichtungen, sowie mit Verbänden, Kammern und Institutionen. ⁴Dazu beteiligt sie sich aktiv an Hochschulkonsortien, bringt sich in Partnerschaften ein und schließt Vereinbarungen mit internationalen Bildungsinstitutionen.
- (5) ¹Die DHGS Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport nimmt Gleichstellung als gemeinsame Gestaltungsaufgabe aller Mitglieder der Hochschule wahr und wirkt bei allen Beschlüssen und Entscheidungen darauf hin, Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Sie ist sich ihrer Verantwortung bewusst, in Einklang mit den rechtlichen Vorgaben, wie sie sich aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie aus Art. 3 des Grundgesetzes ergeben, die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern umzusetzen sowie die Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen zu berücksichtigen.

§ 4

Freiheit von Lehre, Studium und Forschung

- (1) Die Hochschule bekennt sich zur Freiheit von Forschung und Lehre gemäß Artikel 5 des Grundgesetzes und § 5 BerlHG.
- (2) ¹Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben, deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher Lehrmeinungen. ²Beschlüsse und Weisungen der

Hochschulorgane sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs, auf die Aufstellung und Einhaltung der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie der Studien- und Prüfungsordnungen beziehen.

- (3) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher Positionen auch zu Inhalt, Gestaltung und Durchführung von Lehrveranstaltungen.
- (4) ¹Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere Fragestellung, Methodik sowie Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. ²Beschlüsse und Weisungen der Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und die Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen.

§ 5

Recht zur Selbstverwaltung

- (1) ¹Die Mitglieder der Hochschule gestalten die Hochschule durch ihre Mitwirkung an der Selbstverwaltung. ²Sie sind hierzu berechtigt und verpflichtet. ³Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berücksichtigen sie die Besonderheiten einer privat getragenen Hochschule und die Anforderungen an eine nachhaltige Sicherung ihrer wirtschaftlichen Grundlagen. ⁴Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung soll nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden können. ⁵Entsprechendes gilt für den Rücktritt.
- (2) Zur Selbstverwaltung zählen insbesondere
 - (a) die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft zur Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten,
 - (b) die Ausbildung und die Hochschulprüfungen,
 - (c) die Organisation und Förderung der Forschung,
 - (d) die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - (e) die fachliche und didaktische Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals,
 - (f) die Entscheidung über Immatrikulation und Exmatrikulation der Studierenden,
 - (g) die Entscheidung über Berufungsvorschläge,
 - (h) die Verleihung der Lehrbefugnis sowie der akademischen Grade,
 - (i) die Hochschulentwicklungsplanung,
 - (j) die Kooperation mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
 - (k) die Evaluation von Lehre und Forschung,
 - (l) die wirtschaftlich verantwortliche Verwendung der anvertrauten Stellen und Mittel,
 - (m) die Mitwirkung bei der Bestellung der Präsidiumsmitglieder.
- (3) ¹Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. ²Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden.

- (4) Inhaber von Ämtern mit Leitungsfunktionen sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihre Funktion bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, das Wahlgremium bittet darum, von einer Weiterführung abzusehen.
- (5) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.
- (6) Für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung stellt die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.
- (7) Die Mitwirkung ist ehrenamtlich, soweit die Grundordnung nichts anderes bestimmt.

§ 6 Satzungsrecht

- (1) Die Hochschule regelt ihre Angelegenheiten, soweit die Grundordnung und die Gesetze keine Vorschriften enthalten, durch sonstige Satzungen.
- (2) Die Gremien der Hochschule geben sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Geschäftsordnung.

§ 7 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule sind
 - (a) die Mitglieder des Präsidiums,
 - (b) die hauptamtlich tätigen Professoren,
 - (c) die hauptamtlich tätigen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 - (d) die Verwaltungsmitarbeiter,
 - (e) die immatrikulierten Studierenden.
- (2) Angehörige der Hochschule sind
 - (a) die entpflichteten, in den Ruhestand versetzten Professoren,
 - (b) die Lehrbeauftragten,
 - (c) die sonstigen nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen,
 - (d) die Alumni, sofern sie nicht Mitglieder der Hochschule gemäß Absatz 1 sind.
- (3) Angehörige der Hochschule sind berechtigt, die Einrichtungen der Hochschule in dem Umfang zu nutzen, wie es die Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Hochschule erfordert.
- (4) Die Angehörigen der Hochschule besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

III. Abschnitt: Organe und Gremien der Hochschule

§ 8

Zentrale Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind

- (a) das Präsidium,
- (b) der Präsident,
- (c) die erweiterte Hochschulleitung
- (d) der Senat.

§ 9

Präsidium

(1) ¹Das Präsidium leitet die Hochschule und vertritt diese nach außen. ²In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Hochschule, für die in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) ¹Dem Präsidium gehören an

- (a) der Präsident als Vorsitzender,
- (b) der Vizepräsident oder mehrere Vizepräsidenten,
- (c) der Kanzler.

²Das Präsidium kann den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule als Mitglied mit beratender Stimme berufen.

(3) Das Präsidium

- (a) legt Grundsätze zur Entwicklung der Hochschule fest und ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung und Positionierung der Hochschule,
- (b) trägt Sorge dafür, dass die langfristige Entwicklungsplanung der Hochschule in einem partizipatorischen Prozess, der die Organe und Fakultäten der Hochschule im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung in einem ausreichenden Maß einbindet, gemeinsam gestaltet und getragen wird,
- (c) gibt allgemeine Impulse zur Definition und Weiterentwicklung von Standards in Lehre und Forschung sowie der Verwaltung der Hochschule,
- (d) beschließt über die Organisation der Verwaltung der Hochschule,
- (e) beschließt über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
- (f) entscheidet über die Bestellung und Abberufung der Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
- (g) trifft Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Hochschulen und Kooperationspartnern,

- (h) stellt Grundsätze zur Evaluierung und Qualitätssicherung auf und sorgt für deren Einhaltung,
 - (i) leitet die Hochschule und ist oberste Schlichtungsinstanz in allen Fragen der Selbstverwaltung,
 - (j) trägt dafür Sorge, dass die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen.
- (4) ¹Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an den Sitzungen aller Gremien und Organe der Hochschule mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit dieser Gremien zu unterrichten. ²Das Präsidium kann Organe und sonstige Gremien zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten.
- (5) ¹Der Präsident legt im Benehmen mit dem Senat die Anzahl, die Bezeichnung und die genauen Aufgabenbereiche des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidenten fest. ²Dem Präsidenten obliegt es, zuvor die Anzahl, die Bezeichnung und die genauen Aufgabenbereiche des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidenten vorzuschlagen.
- (6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Senat angezeigt wird.

§ 10 Präsident

- (1) ¹Der Präsident leitet das Präsidium und repräsentiert die Hochschule. ²Vertreter im Amt ist der Vizepräsident bzw. der erste Vizepräsident für den Fall, dass mehrere Vizepräsidenten im Amt sind. ³In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie im Falle der Verhinderung des Vizepräsidenten wird der Präsident durch den Kanzler vertreten.
- (2) ¹Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzt. ²Der Präsident soll die hochschulrechtlichen Einstellungs Voraussetzungen für Professoren nach § 100 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin erfüllen.
- (3) ¹Der Präsident wird von der Trägerin bestellt. Für das Amt der Präsidenten hat die Trägerin das Vorschlagsrecht. ²Der Senat muss zum vorgeschlagenen Kandidaten sein Einvernehmen erteilen. ³Die Amtszeit beträgt 3 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (4) ¹Zur Neubestellung des Präsidenten kann ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden. ²Nach Ende des Ausschreibungsverfahrens ist die Trägerin berechtigt, aus dem Kreis der Bewerber einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten vorzuschlagen. ³Der Senat erteilt zum Kandidaten der Trägerin sein Einvernehmen. ⁴Verweigert der Senat sein Einvernehmen zum Kandidaten der Trägerin, muss ein anderer Kandidat von der Trägerin vorgeschlagen werden, oder es ist ein neues Ausschreibungsverfahren einzuleiten.
- (5) ¹Die Trägerin kann den Präsidenten bzw. die Präsidentin abberufen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 626 BGB vorliegt. Die Trägerin muss den Präsidenten bzw. die Präsidentin abberufen, wenn der Senat die Abberufung mit 2/3 Mehrheit beschließt. ²Den Antrag auf Abberufung müssen mindestens 1/4 der Mitglieder des Senats stellen. ³Wird ein solcher Abberufungsantrag durch Mitglieder des Senates gestellt, so ist der Trägerin vor der Sitzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Wird der Präsident abberufen, so erfolgt eine Neubestellung nach § 10 (3).

- (6) ¹Der Präsident vertritt die Hochschule, beruft die Sitzungen des Präsidiums ein, hat deren Vorsitz und vollzieht die Beschlüsse des Präsidiums und der weiteren zentralen Organe der Hochschule. ²Der Präsident initiiert Programme zur Entwicklung der Hochschule und organisiert die Umsetzung der hochschulpolitischen Zielsetzungen aus dem partizipatorischen Prozess aller Organe, Gremien und Organisationseinheiten der Hochschule.
- (7) ¹Der Präsident unterrichtet den Senat laufend über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten. ²Weiterhin legt er jährlich dem Senat und der Trägerin gegenüber Rechenschaft über seine Amtsgeschäfte ab.
- (8) ¹Der Präsident ist Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen Arbeitnehmer sowie des Kanzlers. ²Im Zusammenwirken mit den Dekanen trägt der Präsident dafür Sorge, dass die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in Forschung und Weiterbildung ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit gegenüber den Dekanen ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
- (9) Der Präsident führt Berufungsverhandlungen entsprechend der Reihenfolge der durch die Berufungsausschüsse beschlossenen Berufungslisten.
- (10) ¹Der Präsident ist für die Wahrung der Ordnung an der Hochschule zuständig und übt das Hausrecht aus. ²Er kann die Ausübung dieser Befugnis auch anderen Mitgliedern der Hochschule übertragen.
- (11) ¹Die dreifache Personalunion von Präsident, Gesellschafter sowie Geschäftsführer der Trägergesellschaft ist ausgeschlossen.

§ 11 Vizepräsident

- (1) ¹Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidenten werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit der Trägerin der Regel aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren der Hochschule vorgeschlagen und vom Senat gewählt. ²Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Um die Position eines Vizepräsidenten neu zu besetzen, kann die Stelle des Vizepräsidenten auf Beschluss des Präsidiums mit einer Bewerbungsfrist von mindestens fünf Wochen öffentlich ausgeschrieben werden. ²Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind die Namen der qualifizierten Bewerber dem Senat mitzuteilen.
- (3) ¹Es muss mindestens ein Vizepräsident gewählt werden; die Maximalzahl beträgt drei Vizepräsidenten. ²Ist mehr als ein Vizepräsident gewählt, ist aus diesen ein Erster Vizepräsident zu bestimmen; das Bestimmungsverfahren regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
- (4) Der Vizepräsident bzw. der Erste Vizepräsident vertritt den Präsidenten als Vorsitzenden des Präsidiums und der Erweiterten Hochschulleitung; dabei stehen ihm die Rechte des Präsidenten zu.
- (5) ¹Eine Abberufung eines Vizepräsidenten durch den Senat ist durch 2/3 Mehrheit des Senates möglich. ²Den Antrag auf Abberufung können die Trägerin oder mindestens 1/4 der Mitglieder des Senats stellen. ³Vor der Abberufung ist der Präsident anzuhören. ⁴Wird der Vizepräsident abberufen, so erfolgt eine Neubestellung nach § 11 (1).

§ 12 Kanzler

- (1) ¹Der Kanzler wird von der Trägerin ernannt; zuvor ist dem Senat die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederernennung ist möglich. ³Die Ernennung zum Kanzler setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine nachgewiesene Eignung durch eine leitende berufliche Tätigkeit insbesondere in der Verwaltung oder Wirtschaft voraus. ⁴Die Trägerin kann den Kanzler abberufen; zuvor ist dem Senat die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) ¹Der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule. ²Er ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb der Hochschule, für die Sicherstellung der technischen Rahmenbedingungen, für das Rechnungswesen und Controlling in seinem Aufgabenbereich sowie für den Betrieb und die Instandhaltung der Hochschul-Infrastruktur.
- (3) Er ist Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen nicht-wissenschaftlichen Arbeitnehmer, soweit sich nicht aus § 10 Abs. 7 Satz 1 etwas anderes ergibt.
- (4) ¹Für den Kanzler kann der Präsident einen Vertreter ernennen; zuvor ist dem Kanzler die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Ernennungsvorschläge können vom Präsidenten und vom Kanzler eingereicht werden. ³Die Ernennung zum Vertreter nach Satz 1 setzt in der Regel eine leitende Tätigkeit in der Hochschulverwaltung voraus. ⁴Das Präsidium kann den Vertreter durch Mehrheitsbeschluss abberufen. ⁵Der Vertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Kanzlers oder auf dessen Weisung die Aufgaben und Funktionen des Kanzlers wahr.

§ 13 Erweiterte Hochschulleitung

- (1) Der Erweiterten Hochschulleitung gehören an
 - (a) die Mitglieder des Präsidiums,
 - (b) die Dekane.
- (2) Die Erweiterte Hochschulleitung
 - (a) ist das maßgebliche Organ zur Entwicklung der strategischen Ausrichtung der Hochschule,
 - (b) unterstützt das Präsidium bei der Erfüllung seiner Aufgaben,
 - (c) gibt Impulse zur Einrichtung neuer Fakultäten, Studiengänge, Satzungen und Ordnungen bzw. nimmt entsprechende Impulse aus den Fakultäten auf, entwickelt diese weiter und legt diese nach vorheriger Abstimmung den zuständigen Organen und Gremien zur Stellungnahme und anschließender Beschlussfassung vor,
 - (d) beschließt Vorschläge für Forschungsschwerpunkte und die Bereitstellung entsprechender Ressourcen und Infrastrukturen,
 - (e) stellt den Entwicklungsplan der Hochschule unter Einbezug der strategischen Ausrichtung und Entwicklungspläne der Fakultäten auf, schreibt diesen fort und legt ihn dem Senat zur Beschlussfassung vor,

- (f) führt die Personalentwicklungspläne der Fakultäten zusammen und stellt den Personalentwicklungsplan der Hochschule auf, schreibt diesen fort und legt ihn dem Senat zur Beschlussfassung vor,
 - (g) beschließt nach Anhörung des Senats die Budgets der Fakultäten und der Verwaltung zur Umsetzung des Entwicklungsplans.
- (3) ¹Die Erweiterte Hochschulleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Senat angezeigt wird. ²Den Vorsitz der Erweiterten Hochschulleitung führt der Präsident, sofern die Geschäftsordnung keine abweichende Regelung vorsieht; er beruft deren Sitzungen ein.
- (4) Vor der Einrichtung neuer Fakultäten und Studiengänge sowie der Änderung der Grundordnung ist der Erweiterten Hochschulleitung ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Gleichstellungsbeauftragte muss bei Fragen zur Gleichstellung zu Sitzungen der Erweiterten Hochschulleitung hinzugezogen werden.

§ 14 Senat

- (1) ¹Der Senat ist das höchste Selbstverwaltungsorgan der Hochschule. ²Der Senat
- (a) beschließt die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist,
 - (b) beschließt über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 - (c) beschließt über die Gliederung der Hochschule in Fakultäten,
 - (d) beschließt über Änderungen der Grundordnung,
 - (e) beschließt Anträge auf Einrichtung von Forschungsschwerpunkten und die Bereitstellung entsprechender Ressourcen und Infrastrukturen,
 - (f) beschließt über den von der Erweiterten Hochschulleitung vorgelegten Entwicklungsplan der Hochschule,
 - (g) beschließt über den Personalentwicklungsplan der Hochschule,
 - (h) wählt den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidenten im Einvernehmen mit der Trägerin,
 - (i) wählt den Beauftragten für das Qualitätsmanagement aus den Reihen der hauptamtlich Lehrenden,
 - (j) nimmt Stellung zu dem von der Erweiterten Hochschulleitung vorgelegten Budgetplan für die Fakultäten und die Verwaltung,
 - (k) berät Ergebnisse von Akkreditierungen und Evaluationen und der daraus zu ziehenden Konsequenzen.
- (2) ¹Der Senat ist darüber hinaus zu personellen Fragen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die DHGS Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport sind, anzuhören. ²Diese umfassen
- (a) die Bestellung des Präsidenten,
 - (b) die Anzahl der Vizepräsidenten und deren Aufgabenbereiche,
 - (c) die Ernennung des Kanzlers,
 - (d) die von den Berufungsausschüssen ausgesprochenen Berufungsempfehlungen.

- (3) ¹Natürliche stimmberechtigte Mitglieder im Senat sind
- (a) die Dekane der Fakultäten,
 - (b) je Fakultät ein Vertreter aus der Gruppe der hauptamtlichen Professoren,
 - (c) ein weiterer Vertreter aus der Gruppe der hauptamtlichen Professoren,
 - (d) ein Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen an der Hochschule tätigen Arbeitnehmer,
 - (e) ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,
 - (f) der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule.

²Nicht-stimmberichtigte Mitglieder im Senat sind die Mitglieder des Präsidiums. ³Auf Einladung des Senats ist die Teilnahme von Gästen an den Senatssitzungen möglich. ⁴Wenn akademische Belange wesentlich die wirtschaftlichen Interessen der Trägereinrichtung berühren, ist der Geschäftsführer oder Vertreter der Trägerin zu den entsprechenden Themen in den Senatssitzungen einzuladen und anzuhören.

- (4) ¹Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine dem Senat vorsitzende Person, die die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie einen Stellvertreter.
- (5) Der Vorsitzende lädt zu jeder Senatssitzung fristgerecht ein und hat Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu jeder Sitzung vorzubereiten.
- (6) Die Wahl in den Senat erfolgt für jeweils zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (7) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung, die Anzahl, Verlauf und Formalitäten der Sitzungen sowie Abstimmungsmodalitäten regelt.

§ 15

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) ¹Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, die DHGS Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport in wissenschaftlichen Fragen zu beraten, ihre Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern und Forschungsinstituten bzw. Forschungseinrichtungen aktiv zu fördern und die Repräsentation der Hochschule nach außen zu unterstützen, um so zu einer positiven Entwicklung der Hochschule beizutragen. ²Durch den wissenschaftlichen Beirat werden im Zuge der Qualitätssicherung und -verbesserung regelmäßige Evaluationen der Curricula, der Studienmaterialien, sowie der Lehre vorgenommen und Anregungen für Optimierungen ausgesprochen.
- (2) ¹Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Präsidenten oder des Senats und im Einvernehmen mit der Trägerin vom Präsidenten aus dem Kreise erfahrener Experten aus der Wissenschaft für jeweils vier Jahre berufen. ²Erneute Berufung und die Abberufung aus wichtigem Grund sind möglich. ³Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats dürfen nicht zugleich hauptamtliche Mitglieder der Hochschule sein.
- (3) ¹Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. ²Das Präsidium der Hochschule wird zu den Sitzungen, die mindestens einmal im Jahr stattfinden, eingeladen. ³Der wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16
Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Dem Gleichstellungsbeauftragten obliegen
 - (a) Beratung und Information gleichstellungsbedürftiger Studierender und Studienbewerber zu Themenbereichen, die deren Chancengleichheit an der Hochschule berühren, beispielsweise über Studien- und Prüfungsbedingungen, bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse sowie ihre soziale Integration,
 - (b) die Behandlung und Entscheidung von Anträgen körperlich oder geistig beeinträchtigter Studierender, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben,
 - (c) Erarbeitung von Empfehlungen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern an der Hochschule,
 - (d) Erarbeitung von Empfehlungen zur Erhöhung des Frauenanteils in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, vor allem in Gremien- und Führungspositionen,
 - (e) Hinwirkung auf eine bestmögliche Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für Frauen und Männer,
 - (f) Schutz vor sexueller Diskriminierung und Belästigung,
 - (g) Förderung der Chancengleichheit von Studierenden mit Kind, von körperlich oder geistig beeinträchtigten Studierenden, von Studierenden mit Migrationshintergrund und von Studierenden aus bildungsfernen Schichten,
 - (h) Kontrolle und Weiterentwicklung der Hauptziele des Gleichstellungskonzepts.
- (2) ¹Der Gleichstellungsbeauftragte wird bei allen Maßnahmen, die die Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 unmittelbar betreffen, unbeschadet seiner Mitgliedschaft im Senat vom Präsidium rechtzeitig unterrichtet. ²Ihm ist vom jeweiligen Organ oder Gremium dann Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) ¹Der Gleichstellungsbeauftragte wird vom Präsidium aus dem Kreis des hauptamtlich an der Hochschule tätigen Personals im Benehmen mit dem Senat der Hochschule ernannt. Der Senat der Hochschule ist vorschlagsberechtigt.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§ 17
Ausschüsse

¹Das Präsidium, die erweiterte Hochschulleitung und der Senat können zur Unterstützung der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben und im Einvernehmen mit der Trägerin Sachverständigengremien einsetzen. ²Sachverständigengremien haben beratende Funktion. ³Bei der Auswahl der Sachverständigen ist zu beachten, dass dabei nach Möglichkeit und Betroffenheit alle Mitgliedsgruppen der Hochschule berücksichtigt werden. ⁴Der Gleichstellungsbeauftragte ist zu allen Sitzungen von Sachverständigengremien einzuladen. ⁵Die Mitwirkung in den Sachverständigengremien ist ehrenamtlich.

§ 18
Zusammensetzung und Arbeit der Gremien

- (1) ¹Für die Vertretung der Mitglieder in den Gremien bilden jeweils eine Gruppe
- (a) die hauptamtlichen Professoren,
 - (b) die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 - (c) die wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 - (d) die Studierenden,
 - (e) die sonstigen an der Hochschule tätigen Arbeitnehmer.

²Weitere Mitglieder der Hochschule werden diesen Gruppen nach ihrer Qualifikation und Funktion von der DHGS Deutschen Hochschule für Gesundheit und Sport zugeordnet.

- (2) Für die Gremienarbeit der Organe der DHGS Deutschen Hochschule für Gesundheit und Sport gilt ergänzend, dass je nach Bedarf oder Anlass Gremiensitzungen teilweise oder vollständig durch Zuhilfenahme elektronischer oder digitaler Kommunikationsmedien in anderen Sitzungsformen stattfinden können, solange die vollumfängliche Wahrnehmung der Beteiligungsrechte aller Gremienmitglieder gewährleistet ist.

§ 19
Ende der Mitgliedschaft in einem Gremium

- (1) Die Mitgliedschaft in einem Gremium erlischt
- (a) mit dem Ende der Amtszeit,
 - (b) durch Niederlegung des Mandats,
 - (c) bei Ausscheiden aus der Hochschule,
 - (d) bei Wechsel der Gruppenzugehörigkeit,
 - (e) mit der Wahl eines Mitgliedes aus dem Senat oder Fakultätsrat zum Mitglied des Präsidiums,
 - (f) wenn ein studentischer Vertreter ein Urlaubssemester antritt.
- (2) Scheidet ein Mitglied eines Gremiums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein.

IV. Abschnitt: Fakultäten

§ 20 Organisation der Fakultäten

- (1) ¹Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; sie erfüllt für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule. ²Sie stellt das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Prüfungs- und Studienordnungen erforderlich ist. ³Die Fakultäten sind zur Zusammenarbeit verpflichtet, soweit dies im Interesse der Interdisziplinarität von Forschung und Lehre, zur Sicherstellung des Lehr- und Weiterbildungsangebots und zur Abstimmung von Forschungsschwerpunkten geboten ist.
- (2) ¹Mitglieder und Angehörige der Fakultät sind der Dekan sowie diejenigen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die der Fakultät zugeordnet sind, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. ²Mehrfachmitgliedschaften sind mit Zustimmung der betreffenden Fakultäten möglich.
- (3) Die Aufgaben der Fakultäten umfassen
 - (a) die Entwicklung von Studien- und Prüfungsordnungen,
 - (b) die Erarbeitung von Konzepten für neue Studiengänge und Weiterbildungsangebote,
 - (c) die Erarbeitung von Vorschlägen für die Einrichtung von Forschungsschwerpunkten auf Grundlage der strategischen Ausrichtung der Fakultät,
 - (d) die Erarbeitung eines Personalentwicklungsplans und Festlegung der Stelleninhalte und einzelner Stellenbeschreibungen,
 - (e) die Konzeption und Weiterentwicklung von Lehrmaterialien und -veranstaltungen,
 - (f) die Betreuung der Studierenden,
 - (g) die Analyse und Evaluierung der Curricula, Lehrveranstaltungen und Studienmaterialien hinsichtlich Aktualität, Qualität und Lerneffizienz nach Maßgabe der Grundsätze zur Evaluierung und Qualitätssicherung.
- (4) Die Aufgaben der Fakultäten in Forschung und Lehre werden von den hauptamtlich Lehrenden, den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Lehrbeauftragten wahrgenommen.
- (5) ¹Für jeden Studiengang der Fakultät wird ein Studiengangsleiter aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden, die dieser Fakultät zugeordnet sind, gewählt. ²Wahlvorschläge können von dem Dekan eingereicht werden. ³Wahlvorschläge sind beim Vorsitzenden des Fakultätsrats zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen einzureichen. ⁴Der Studiengangsleiter sorgt für die organisatorische Umsetzung, für die inhaltliche und hochschuldidaktische Weiterentwicklung des Studiengangs und vertritt den Studiengang innerhalb der Fakultät.

§ 21 Dekan

- (1) Jeder Fakultät steht ein Dekan vor, der die Arbeit der Fakultät koordiniert, die laufenden Geschäfte führt und die Fakultät innerhalb der Hochschule vertritt.

- (2) ¹Der Dekan wird aus dem Kreis der Professoren der Fakultät gewählt. ²Die Wahl zum Dekan bedingt einen Mindeststellenumfang von 80% einer Vollzeitstelle und eine entsprechende Präsenz vor Ort. ³Der Vorschlag bedarf des Einvernehmens mit dem Präsidium. Die Amtszeit des Dekans beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. ⁴Das Präsidium kann den Dekan abberufen, wenn der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder der Abberufung widerspricht oder die Abberufung mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beim Präsidium beantragt.
- (3) ¹Um die Position eines Dekans neu zu besetzen, kann die Stelle des Dekans auf Beschluss der Erweiterten Hochschulleitung mit einer Bewerbungsfrist von mindestens fünf Wochen öffentlich ausgeschrieben werden. ²Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind die Namen der qualifizierten Bewerber dem Fakultätsrat mitzuteilen. ³Die Wahl eines Bewerbers zum Dekan bedarf des Einvernehmens mit dem Präsidenten.
- (4) Der Dekan
- (a) vertritt die Fakultät, vollzieht die Beschlüsse des Fakultätsrats und führt die laufenden Geschäfte der Fakultät sowie die vom Fakultätsrat zur Erledigung zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit,
 - (b) erarbeitet Vorschläge für die Entwicklungsplanung und strategische Ausrichtung der Fakultät,
 - (c) erarbeitet Vorschläge für den Personalentwicklungsplan der Fakultät,
 - (d) ist verantwortlich für die Umsetzung des Entwicklungsplans, schließt auf dessen Grundlage Zielvereinbarungen mit dem Präsidium sowie den Professoren und Lehrkräften für besondere Aufgaben der Fakultät und überwacht die Einhaltung der Zielvereinbarungen,
 - (e) sorgt für die organisatorische Umsetzung des Studienplans,
 - (f) stellt die Qualifikation von Bewerbern für Lehraufträge fest und bestimmt deren Reihung,
 - (g) trägt die Verantwortung für die Personalauswahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 - (h) trägt die Verantwortung für die der Fakultät zugewiesenen Budgets und
 - (i) ist für die technischen Einrichtungen in der Fakultät verantwortlich, soweit sie nicht von einer Einrichtung, die dem Präsidium zugeordnet ist, betreut werden oder eine gesonderte Leitung bestellt ist.
- (5) ¹Der Dekan stellt sicher, dass die der Fakultät angehörenden Mitarbeiter ihren Verpflichtungen in Studium und Lehre, Forschung Weiterbildung nachkommen. ²Der Dekan trägt dafür Sorge, dass Professoren sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen sowie ihre Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß erfüllen; dem Dekan steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
- (6) ¹Der Dekan kann im Benehmen mit dem Präsidium in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Fakultätsrats, der unverzüglich zu unterrichten ist, treffen. ²Der Fakultätsrat kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (7) Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und dies notwendig ist, kann der Dekan Befugnisse in der Fakultät hauptamtlich tätigen Mitgliedern, insbesondere an den Prodekan bzw. etwaige Prodekane, übertragen.

- (8) Der Dekan ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen in der Fakultät dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen.

§ 22 Prodekan

- (1) ¹Der Prodekan wird aus dem Kreis der Professoren der Fakultät gewählt. Vorschlagsberechtigt ist ausschließlich der Dekan. ²Wahlvorschläge sind beim Vorsitzenden des Fakultätsrats zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen einzureichen. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Um die Wahrnehmung der Aufgaben und die Steuerung der Fakultät bei Wachstum der Fakultät zu gewährleisten, können Prodekane gewählt werden; die Wahl solcher Prodekane bedarf des Einvernehmens des Präsidiums. ²Die Maximalzahl beträgt drei Prodekane. ³Ist mehr als ein Prodekan gewählt, ist aus diesen ein Erster Prodekan zu bestimmen.
- (3) Der Prodekan bzw. der Erste Prodekan vertritt den Dekan; dabei stehen ihm die Rechte des Dekans zu.

§ 23 Fakultätsrat

- (1) ¹Der Fakultätsrat ist zuständig in allen Aufgaben und Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder eines anderen Organs der Fakultät bestimmt ist. ²Der Fakultätsrat weist seine Angelegenheiten, soweit dies die Art der Angelegenheit zulässt, dem Dekan allgemein oder im Einzelfall zur Erledigung zu.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören an
- (a) der Dekan,
 - (b) der Prodekan sowie etwaige weitere Prodekane,
 - (c) die Studiengangsleiter der Fakultät,
 - (d) zwei Vertreter der hauptamtlich Lehrenden der Fakultät,
 - (e) ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) ¹Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden, die dieser Fakultät zugeordnet sind, die Studiengangsleiter. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) ¹Die Geschäftsordnung des Senats gilt sinngemäß für die Fakultätsräte. ²Der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat, sofern die Geschäftsordnung keine abweichende Regelung vorsieht; er entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (5) Die Wahl in den Fakultätsrat erfolgt für jeweils zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (6) ¹Der Fakultätsrat richtet einen Berufungsausschuss für einzelne Berufungsverfahren ein, um die Besetzung ausgeschriebener Stellen gemäß dem Personalentwicklungsplan sicherzustellen. ²Er wählt aus dem Kreis der Professoren und der hauptamtlich Lehrenden der Fakultät sowie der weiteren Fakultätsangehörigen die Mitglieder des Berufungsausschusses und bestimmt dessen Vorsitzenden; Näheres regelt die Berufungsordnung.

§ 24
Studierende

- (1) ¹Die Studierenden werden durch Immatrikulation Mitglieder der Hochschule. ²Die Immatrikulation setzt den Abschluss eines Studienvertrages mit der Trägerin voraus.
- (2) Die Studierenden verlieren die Mitgliedschaft durch Exmatrikulation.
- (3) Die Studierenden haben das Recht und die Pflicht, ihr Studium im Rahmen der Studien- sowie Prüfungsordnungen frei und selbstverantwortlich zu gestalten.
- (4) Die Studierenden haben das Recht auf eine ihr Studium begleitende Beratung durch die Hochschule und ihre in der Lehre tätigen Mitglieder.

V. Abschnitt: Wahlverfahren

§ 25

Geltungsbereich des Wahlverfahrens

Die Vorschriften zur Durchführung von Wahlen gelten für alle Wahlverfahren dieser Grundordnung.

§ 26

Wahlleiter

- (1) ¹Die Wahlen nach § 25 werden durch den Wahlleiter vorbereitet, durchgeführt und geleitet. ²Wahlleiter ist der Kanzler oder eine von ihm damit beauftragte Person.
- (2) Die Tätigkeit als Wahlleiter schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.

§ 27

Zeitpunkt der Wahl eines Vizepräsidenten

- (1) Die Wahl eines Vizepräsidenten oder mehrerer Vizepräsidenten findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des bzw. der bisherigen Vizepräsidenten abläuft.
- (2) Spätestens vier Wochen vor Ende des Vorlesungszeitraums des Semesters, in dem die Amtszeit endet, fordert der Wahlleiter den Präsidenten auf, Wahlvorschläge einzureichen.
- (3) ¹Der Präsident kann dem Wahlleiter bis spätestens zwei Wochen nach dem Termin gemäß Abs. 2 Kandidaten vorschlagen. ²Nach Ablauf der Vorschlagsfrist macht der Wahlleiter unverzüglich die Namen der Vorgeschlagenen dem Senat bekannt.
- (4) ¹Spätestens zwei Wochen nach dem Termin gemäß Abs. 2 müssen die Vorgeschlagenen gegenüber dem Wahlleiter schriftlich ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklären. ²Anderenfalls werden sie von der Vorschlagsliste gestrichen. ³Auch hierüber erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist die Bekanntmachung gegenüber dem Senat.
- (5) ¹Der Wahlleiter übermittelt die Namen der Vorgeschlagenen nach Ende der Frist gemäß Abs. 4 der Trägerin zur Anhörung. ²Dieser kann seine Zustimmung oder Ablehnung zu den Vorgeschlagenen binnen einer Woche schriftlich zum Ausdruck bringen.
- (6) Wurde die Trägerin angehört, so lädt der Wahlleiter unverzüglich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zur Wahl ein.
- (7) Im Übrigen gelten die §§ 26, 29, 30 und 31 entsprechend.

§ 28
Zeitpunkt der Wahl eines Dekans

- (1) ¹Die Wahl des Dekans findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des bisherigen Dekans abläuft. ²Wahlberechtigt sind die hauptamtlich Lehrenden der Fakultät.
- (2) Spätestens acht Wochen vor Ende des Vorlesungszeitraums des Semesters, in dem die Amtszeit endet, fordert der Wahlleiter die amtierenden Mitglieder des Fakultätsrats auf, Wahlvorschläge einzureichen.
- (3) ¹Jedes Mitglied der Fakultät kann dem Wahlleiter bis spätestens zwei Wochen nach dem Termin gemäß Abs. 2 einen Kandidaten aus dem Kreis der Professoren vorschlagen. ²Nach Ablauf der Vorschlagsfrist macht der Wahlleiter unverzüglich die Namen der Vorgeschlagenen fakultätsöffentlich bekannt.
- (4) ¹Spätestens zwei Wochen nach dem Termin gemäß Abs. 2 müssen die Vorgeschlagenen gegenüber dem Wahlleiter schriftlich ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklären. ²Anderenfalls werden sie von der Vorschlagsliste gestrichen. ³Auch hierüber erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist die Bekanntmachung.
- (5) ¹Der Wahlleiter übermittelt die Namen der Vorgeschlagenen nach Ende der Frist gemäß Abs. 4 dem Präsidium zur Herstellung des Einvernehmens. ²Diese kann neben der Zustimmung oder Ablehnung der Vorgeschlagenen ihr Einvernehmen auch auf einzelne oder einen Vorgeschlagenen beschränken.
- (6) ¹Erteilt das Präsidium sein Einvernehmen, so lädt der Wahlleiter unverzüglich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen zur Wahl ein. ²Zur Wahl stehen die Kandidaten, die das Einvernehmen des Präsidiums erhalten haben. ³Wird das Einvernehmen verweigert, wird umgehend eine Neuwahl nach Abs. 2 bis 5 durchgeführt. ⁴Die in Abs. 2 genannte Frist kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.
- (7) Im Übrigen gelten die §§ 26, 29, 30 und 31 entsprechend.

§ 29
Durchführung der Wahl

- (1) ¹Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. ²Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. ³Gewählt wird ohne Aussprache mit vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln.
- (2) ¹Nachdem der Wahlleiter die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen. ²Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - (a) er nicht gekennzeichnet ist,
 - (b) er nicht als amtlich erkennbar ist,
 - (c) aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
 - (d) in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
 - (e) er außer der Bezeichnung der Gewählten oder des Gewählten noch unqualifizierte Zusätze enthält.

³In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlleiter über die Gültigkeit von Stimmzetteln.

§ 30 Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) ¹Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. ²In diesem stehen nur noch die beiden Kandidaten mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. ³Ist wegen Stimmengleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidaten. ⁴Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) ¹Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Kandidaten zur Wahl stehen, niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet spätestens eine Woche später ein erneuter Wahlgang statt, bei welchem die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel ausreichend ist. ²Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. ³Es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (4) ¹Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter unverzüglich verkündet und dem Gewählten, zusammen mit der Aufforderung, sich über die Annahme der Wahl binnen einer Woche zu erklären, mitgeteilt. ²Gibt der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.
- (5) Der Wahlleiter übermittelt das Wahlergebnis dem Präsidenten zur Bekanntmachung.

§ 31 Wahlprotokoll, Wahlprüfung

- (1) Über die Sitzung des Senats oder Fakultätsrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Die Wahlberechtigten und Vorgeschlagenen können binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch eine schriftliche, gegenüber dem Wahlleiter abzugebende Erklärung anfechten.
- (3) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.

VI. Abschnitt: Finanzierung

§ 32 Studiengebühren

- (1) ¹Die DHGS Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport finanziert den regulären Hochschulbetrieb aus den laufenden Studiengebühren der immatrikulierten Studierenden. ²Zusätzlich erhebt sie einmalige Gebühren für Korrekturverfahren der jeweiligen Abschlussarbeiten (Bachelor-Thesis, Master-Thesis) sowie eventuelle Einschreibegebühren, Einstufungs- und Eingangsprüfungen.
- (2) Höhe und Zahlungsweise der Gebühren beschließt die Trägerin in Abstimmung mit dem Präsidium.

§ 33 Budgetierung

- (1) ¹Auf Grundlage des vom Senat beschlossenen Entwicklungsplans der Hochschule und der jährlichen Bedarfsplanungen der Fakultäten, der Hochschuleinrichtungen und der Organisations- und Serviceeinheiten der Hochschule wird durch die Erweiterte Hochschulleitung gemeinsam mit der Trägerin ein Budgetplan erstellt. ²Der Budgetplan wird der Erweiterten Hochschulleitung zur Beschlussfassung vorgelegt; zuvor ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Dieser Plan ist mit kaufmännischer Sorgfalt und Vorsicht so anzulegen, dass die Hochschule ihre in der Grundordnung festgelegten und durch die Hochschulgremien beschlossenen Ziele erreichen sowie alle gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann.
- (2) ¹Dem Präsidium obliegt die Rechenschaftspflicht über die zweckgebundene Verwendung der Mittel des verabschiedeten Budgetplans. ²Die Trägerin ist regelmäßig durch das Präsidium über eingetretene Abweichungen zu informieren. ³Können Abweichungen im Jahresverlauf absehbar nicht ausgeglichen werden, ist der Trägerin eine Hochschätzung der Budgetabweichung bis zum Jahresende abzugeben; diese Hochschätzung ist fortlaufend zu aktualisieren. ⁴Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist vom Präsidium und der Geschäftsführung der Trägerin ein Bericht zur Verfügung zu stellen, dessen Ergebnisse bei der neuerlichen Haushalts- und Budgetplanung zu berücksichtigen sind.

VII. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 34 Änderung der Grundordnung

Änderungen der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

§ 35 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

¹Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule in Kraft.

²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Grundordnung vom 19.02.2019 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der DHGS Deutschen Hochschule für Gesundheit und Sport vom 28.02.2019.

Berlin, den 28.02.2019

gez.
Prof. Dr. Franz-Michael Binnerger
Präsident